

Amtsgericht Würzburg - Jugendrichter

Urteil vom 13.10.2009

Aktenzeichen: 508 Cs 832 Js 11198/08 JSch

Tenor:

Das Amtsgericht –Jugendrichter – Würzburg erkennt in dem Strafverfahren gegen A wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2009 auf Grund der Hauptverhandlung für Recht:

1. Die Angeklagte ist schuldig der vorsätzlichen Körperverletzung.
2. Die Angeklagte wird deshalb verwarnt.
Es bleibt eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen à 70,00 EUR vorbehalten.
3. Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 59, 59 a, 223 StGB.

Gründe

Die Angeklagte A ist Angestellte im Pharmaziebereich und verdient netto 2.629,00 EUR. An Unterhalt für ihre Tochter T hat sie 356,00 EUR zu zahlen, darüber hinaus fallen Kosten für die Herbeiführung ihres Umgangs mit T an.

II.

Gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 28.01.2009 hat A form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen Einspruch mit Schreiben vom 07.10.2009 auf die Rechtsfolgen beschränkt. Damit steht rechtskräftig fest, dass die A zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt, am Wochenende vom 26. auf den 27.01.2008 ihre am xx.10.1999 geborene und damit acht Jahre alte Tochter T in ihrer damaligen gemeinsamen Wohnung in der X-Straße in W mit einem Kochlöffel auf die rechte Hand und beide Oberschenkel geschlagen hat. Hierbei erlitt T auf der Rückseite der rechten Hand zwei 3,5 cm und 7 cm lange striemenartige dunkle Einblutungen und an beiden Oberschenkelvorderseiten innen mehrere teils bis zu 8 cm lange Hämatome.

III.

Somit steht rechtskräftig fest, dass sich die A eines Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung gem. § 223 StGB strafbar gemacht hat.

IV.

Zu Gunsten der A war zu werten, dass aufgrund der Beschränkung ihres Einspruchs ein Geständnis vorliegt. Die A hat darüber hinaus im Termin mitgeteilt, dass sie die T mit einem Kochlöffel geschlagen hat.

Weiterhin ist zu Gunsten der Angeklagten zu werten, dass sie nicht vorbestraft ist und durch ihr Geständnis der T eine Aussage vor Gericht samt Anreise aus M erspart hat.

Zu Gunsten der Angeklagten ist jedoch auch die Auswirkung aufgrund dieser strafbaren Handlung bezüglich des Verhältnisses zu T zu werten. Die A hat seit Juni 2008 die T gerade dreimal gesehen, davon zweimal anlässlich von Gerichtsverhandlungen, letztmals am 01.10.2009 vor dem Familiengericht in M.

Zu Gunsten der A sind aber darüber hinaus noch zu werten die Kosten, die die A schon verwendet hat um Umgang mit ihrem Kind, das derzeit beim Vater in M lebt, zu haben. Diese belaufen sich nach glaubhaften Angaben der A derzeit auf bereits 6.000,00 EUR.

Zu Lasten der A ist zu werten, dass das Opfer der vorsätzlichen Körperverletzung ein wehrloses achtjähriges Mädchen gewesen ist und dass es mit einem Gegenstand geschlagen wurde.

Auch die erlittenen Verletzungen der T sind zu ihren Lasten zu werten, waren die blauen Flecken bzw. Striemen doch mehrere Tage nach Tatausführung noch erkennbar.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und unter Abwägung sämtlicher zu Gunsten und zu Lasten angeführten Umstände hält das Gericht eine Verwarnung der A gem § 59 StGB für schuldangemessen.

Hierbei hat sich das Gericht insbesondere von den Trennungsfolgen der Tochter und Mutter leiten lassen. Aus dem im Termin verlesenen Bericht der Erziehungs- und Familienberatungsstelle von Frau B, die beim einzigen Umgangskontakt im März 2009 beim begleiteten Umgang anwesend gewesen ist, ergibt sich, dass ein liebevolles und herzliches, von Zuneigung geprägtes Verhältnis zwischen der A und der T besteht.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes schmerzt eine Trennung mit drei Wiedersehen in den letzten 16 Monaten derart, dass erlaubter Weise die Frage zu stellen ist, ob eine Bestrafung der A überhaupt noch angezeigt ist.

Daher hat das Gericht eine Verwarnung als ausreichend angesehen.

Bei der Festsetzung der vorbehaltenen Geldstrafe war nach Auffassung des Gerichtes insbesondere zu berücksichtigen, dass die A eine Aufenthaltsgestattung gekoppelt mit einem Arbeitsverhältnis erhalten hat. Dieses Arbeitsverhältnis kann demzufolge nur befristet sein. Für die Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses dürfte üblicherweise die Vorlage eines Führungszeugnisses Voraussetzung sein. Das Gericht hat daher eine Geldstrafe vorbehalten, die von der Höhe her so ausgewiesen ist, dass ein Eintrag ins Führungszeugnis nicht droht. Die Grenze liegt bei 90 Tagessätzen, die das Gericht insbesondere im Hinblick auf die Verurteilung von vorsätzlichen Körperverletzungen üblicher Art als ausreichend angesehen hat.

Unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der A und der Unterhaltsleistungen sowie Zahlungen zur Umsetzung des Umgangsrechtes errechnet sich ein Tagessatz in Höhe von 70,00 EUR.

Gemäß § 59 a StGB war eine Bewährungszeit: festzusetzen, die das Gericht mit 2 Jahren und somit der Maximalzeitdauer für notwendig erachtet. Als Auflage wurde im Wege der Schadenswiedergutmachung gem. § 59 a II Ziff. 1 StGB die Weisung als ausreichend erachtet dem Gericht halbjährlich Bericht hinsichtlich des Umganges mit T zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.